

Satzung der Stadt Jever über die Reinigung der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze (Straßenreinigungssatzung)

§ 1 Geltungsbereich

§ 2 Reinigungspflicht der Stadt Jever

§ 3 Reinigungspflicht der Anlieger

§ 4 Übernahme der Reinigungspflicht durch Dritte

§ 5 Art, Maß und räumliche Ausdehnung der Straßenreinigung

§ 6 Ordnungswidrigkeiten

§ 7 Inkrafttreten

Aufgrund des § 52 des Niedersächsischen Straßengesetzes in der Fassung vom 24. September 1980 (Nds. GVBl. S. 359) und der §§ 6 und 8 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 22. Juni 1982 (Nds. GVBl. S. 230) hat der Rat der Stadt Jever folgende Satzung beschlossen:



§ 1

Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für die Straßenreinigung auf den öffentlichen Straßen (Wege, Plätze, Parkspuren usw.) innerhalb der geschlossenen Ortslagen einschließlich der Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen.
- (2) Geschlossene Ortslagen sind die Teile des Stadtgebietes, die in geschlossener oder offener Bauweise zusammenhängend bebaut sind. Einzelne, unbebaute Grundstücke, zur Bebauung ungeeignetes oder ihr entzogenes Gelände oder einseitige Bebauung unterbrechen den Zusammenhang nicht.
- (3) Eine Ortsdurchfahrt ist der Teil einer Bundes-, Landes- oder Kreisstraße, der innerhalb der geschlossenen Ortslage liegt und auch zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmt ist.



§ 2

Reinigungspflicht der Stadt Jever

- (1) Innerhalb der geschlossenen Ortslagen (§ 1) betreibt die Stadt Jever die Straßenreinigung als öffentliche Einrichtung für die in dem anliegenden Straßenverzeichnis, das Bestandteil der Satzung ist, aufgeführten öffentlichen Straßen, Wege und Plätze.

Die Reinigung wird einmal wöchentlich durchgeführt.

(2) Die Reinigungspflicht (einschließlich Winterdienst) der Stadt Jever umfasst die Fahrbahnen aller öffentlichen Straßen, Wege und Plätze einschließlich der Rinnsteine, die Radwege, die Parkspuren und öffentlichen Parkplätze, nicht jedoch die Gehwege.

Als Radwege gelten nicht die gemeinsamen Rad- und Gehwege (§ 3 Abs. 2).

Der Stadt Jever obliegt ferner als öffentliche Aufgabe die Reinigung des gesamten Straßenraumes vor Grundstücken, an denen ihr Nutzungsrechte im Sinne des § 3 Abs. 4 bestellt sind und vor ihren eigenen Grundstücken im gesamten Stadtgebiet, soweit sie innerhalb der geschlossenen Ortslagen liegen und soweit die Reinigungspflicht nicht gem. § 3 Abs. 4 einem anderen obliegt.

(3) Soweit die Stadt Jever die Straßenreinigung durchführt, gelten die Eigentümer der an die von der Stadt zu reinigender Straßen angrenzenden und durch sie erschlossenen Grundstücke als Benutzer der öffentlichen Straßenreinigung. Für die Benutzung erhebt die Stadt Gebühren nach einer besonderen Gebührensatzung.



§ 3

Reinigungspflicht der Anlieger

(1) Für die in § 2 Abs. 1 in Verbindung mit der Anlage zu dieser Satzung nicht genannten öffentlichen Straßen, Wege und Plätze innerhalb der geschlossenen Ortslagen wird den Eigentümern der angrenzenden bebauten und unbebauten Grundstücke die Reinigung (einschließlich Winterdienst) der Fahrbahn und verkehrsberuhigten Zonen bis zur Mitte, der Rinnsteine, Parkspuren, Geh- und Radwege übertragen. Die Reinigungspflicht besteht ohne Rücksicht darauf, ob und wie die einzelnen Straßenteile befestigt sind.

(2) Die Reinigung (einschließlich Winterdienst) der Gehwege, gleich ob und wie diese befestigt sind, wird für die in dem anliegenden Straßenverzeichnis, das Bestandteil der Satzung ist, aufgeführten öffentlichen Straßen, Wege und Plätze den Eigentümern der angrenzenden bebauten und unbebauten Grundstücke übertragen.

Als Gehwege gelten auch die gemeinsamen Rad- und Gehwege, nicht durch Leitlinien, Nägel, verschiedenartige Pflasterung oder in anderer Weise voneinander abgegrenzt sind (z. B. Zeichen 242 Straßenverkehrsordnung).

(3) Die Reinigungspflicht obliegt auch den Eigentümern der Grundstücke, die durch einen Trenn-, Seiten-, Rand- oder Sicherheitsstreifen, eine Böschung, einem Graben, eine Mauer oder in ähnlicher Weise von dem Gehweg, Radweg oder der Fahrbahn getrennt sind.

(4) Den Eigentümern werden hinsichtlich der Reinigungspflicht die Nießbraucher, Erbbauberechtigten, Wohnungsberechtigten (§ 1093 BGB) und Dauerwohnungs- bzw. Dauernutzungsberechtigten (§§ 1, 31 ff. Wohnungseigentumsgesetz) gleichgestellt. Die Reinigungspflicht dieser Verpflichteten geht der der Eigentümer vor. mehrere Reinigungspflichtige sind gesamtschuldnerisch verantwortlich.



§ 4

Übernahme der Reinigungspflicht durch Dritte

Hat für die Reinigungspflichtigen mit Zustimmung der Stadt ein anderer die Ausführung der Reinigung übernommen, so ist nur dieser zur Reinigung öffentlich-rechtlich verpflichtet. Die Zustimmung der Stadt ist jederzeit widerruflich.



§ 5

Art, Maß und räumliche Ausdehnung der Straßenreinigung

Art, Maß und räumliche Ausdehnung der ordnungsgemäßen Straßenreinigung werden durch Verordnung der Stadt Jever (Straßenreinigungsverordnung) bestimmt.



§ 6

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 6 (2) der Niedersächsischen Gemeindeordnung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig seinen Verpflichtungen

a) zur Reinigung (einschl. Winterdienst) der Gehwege gem. § 3 (1, 3 und 4 dieser Satzung),

b) zur Reinigung (einschl. Winterdienst) der Gehwege gem. § 3 (2 - 4 dieser Satzung) und

c) als Dritter bei Übernahme der Reinigungspflicht gem. § 4 dieser Satzung nicht nachkommt.

(2) Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu 2.500,- € geahndet werden.



§ 7

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Zum selben Zeitpunkt tritt die Satzung über die Reinigung der Straßen in der Stadt Jever vom 26. September 1974 außer Kraft.

Jever, den 10. Mai 1983

Sillus

Hashagen

Bürgermeister

Stadtdirektor



Satzung geändert durch die Satzung zur Euroanpassungssatzung vom